

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 12. Januar 1961	Nr. 1
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28.12. 60	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Reparaturarbeiten an Generatoren, Transformatoren und Elektromotoren.....	1
30.12. 60	Anordnung über Allgemeine Bedingungen für Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau (BBB)	3
10.12. 60	Anordnung Nr 103 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	7

Anordnung
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für
Reparaturarbeiten an Generatoren, Transfor-
matoren und Elektromotoren.

Vom 28. Dezember 1980

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Reparaturarbeiten an Generatoren, Transformatoren und Elektromotoren gelten im Rahmen des Vertragssystems für alle Verträge, die Reparaturarbeiten an Generatoren, Transformatoren und Elektromotoren zum Gegenstand haben.

§ 2

Vorbereitende Verträge

Vorbereitende Verträge über die Durchführung von Reparaturarbeiten sind abzuschließen, soweit dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

§ 3

Vertragsangebot

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Grund eines entsprechenden Auftrages des Auftraggebers die Befundaufnahme und die Festlegung des Reparaturumfanges unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Befundaufnahme und Festlegung des Reparaturumfanges ein verbindliches Vertragsangebot zu unterbreiten.

(3) Sind zur Feststellung der Reparaturfähigkeit und des Umfanges der Reparaturarbeiten umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, können die Vertragspartner eine Vereinbarung zur Vorbereitung des Abschlusses des Reparaturvertrages (s. Anlage) schließen.

54

Änderung des Leistungsumfanges

(1) Werden während der Vertragsdurchführung zusätzliche Arbeiten oder Änderungen in der Ausführung erforderlich, die bei Abgabe des Vertragsangebotes nicht vorauszusehen waren, so ist der Vertrag zu ändern.

(2) Beträgt die Preiserhöhung infolge der zusätzlichen Arbeiten oder Änderungen in der Ausführung nicht mehr als 10 % des vereinbarten Preises, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten ohne Unterbrechung des Arbeitsablaufes weiterzuführen. Er ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich den Umfang der zusätzlichen Arbeiten, die voraussichtlichen Kosten und die notwendige Verlängerung der Leistungsfrist mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Vertragsänderung und ist als solche zu kennzeichnen.

(3) Übersteigt die Preiserhöhung infolge der zusätzlichen Arbeiten oder Änderungen in der Ausführung den Betrag von 10 % des vereinbarten Preises, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Weiterführung der Arbeiten zu unterrichten. Der Auftraggeber hat innerhalb einer Woche eine Entscheidung über die weitere Durchführung der Reparatur zu treffen. Die Änderung des Leistungsumfanges, ein neuer angemessener Fertigstellungstermin und die Preisänderung sind in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

(4) Lehnt der Auftraggeber die Änderung des Leistungsumfanges nach Abs 3 ab, so hat der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten in dem ursprünglich vereinbarten Umfang durchzuführen, wenn dadurch die Betriebssicherheit des Reparaturgegenstandes nicht gefährdet wird. Der Auftraggeber hat jedoch in diesen Fällen das sich hieraus ergebende Risiko zu tragen. Führt der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten nicht weiter, weil ohne Änderung des Leistungsumfanges die Betriebssicherheit nicht gewährleistet ist, so hat der Auftraggeber die bisher entstandenen Reparaturkosten zu tragen.